

SJD / Interpellation Gabathuler-Grabs (41 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2025

Verzicht auf Rechtshilfe – Sicherheitsrisiko für die Schweiz?

Antwort der Regierung vom 12. August 2025

Peter Gabathuler-Grabs erkundigt sich in seiner Interpellation vom 2. Juni 2025 nach der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umfasst alle Massnahmen, die ein Staat (ersuchter Staat) auf Anfrage eines anderen Staates (ersuchender Staat) zur Erleichterung der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten im ersuchenden Staat ergreift.

Eine gute Zusammenarbeit mit ausländischen Justizbehörden ist immer häufiger unabdingbar, um Straftaten erfolgreich bekämpfen zu können. Sie gilt insbesondere für Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug, mit denen die Behörden im Zuge fortgeschrittener Globalisierung vermehrt konfrontiert sind. Um solche Straftaten mit Erfolg bekämpfen zu können, ist der einzelne Staat oftmals auf die Unterstützung anderer Staaten angewiesen. Rechtshilfeabkommen und -verträge schaffen die staatsvertragliche Grundlage für eine entsprechende Unterstützung. Auf Bundesebene sind das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1; abgekürzt IRSG) und die eidgenössische Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.11; abgekürzt IRSV) die rechtlichen Grundlagen.

Der Aufenthalt einer tatverdächtigen Person im Ausland erschwert die Strafverfolgung. Strafverfahren mit internationalem Bezug sind grundsätzlich viel aufwändiger als Strafverfahren mit st.gallischem und/oder rein nationalem Bezug. Die Ressourcen der st.gallischen Strafverfolgungsbehörden, aber auch die Ressourcen der ausländischen Strafverfolgungsbehörden sind begrenzt und machen eine fokussierte Strafverfolgung im In- und Ausland unumgänglich. Im Vordergrund der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen steht daher die Bekämpfung der schweren Kriminalität und nicht die Verfolgung von Bagatelldelikten bzw. kleinen Straftaten. Eine Gewichtung beim Ressourceneinsatz zeigt sich auch mit Bezug auf die Aufklärungsquote. Im Kanton St.Gallen betrug im Jahr 2024 die Aufklärungsquote beim Gesamttotal Strafgesetzbuch 46 Prozent, bei Straftaten gegen Leib und Leben 92 Prozent, bei Straftaten gegen das Vermögen 35 Prozent oder bei den Straftaten gegen die sexuelle Integrität 90 Prozent.¹

Die fokussierte Strafverfolgung im In- und Ausland ist kein Sicherheitsrisiko für die Schweiz.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Rechtshilfeverfahren wurden in den letzten fünf Jahren durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden initiiert, aufgeschlüsselt nach Jahr, Deliktart und Empfängerland?*

¹ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Kanton St.Gallen, Jahresbericht 2024, S. 6, abrufbar unter https://www.sg.ch/content/sgch/sicherheit/kantonspolizei/statistiken/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1093455146.ocFile/Polizeiliche%20Kriminalstatistik%20Kanton%20St.Gallen%202024.pdf.

Aus dem Geschäftsverwaltungsprogramm der Staatsanwaltschaft ergeben sich betreffend internationale Rechtshilfeersuchen nachfolgende Zahlen, wobei eine Aufschlüsselung nach Deliktsart und Empfängerland nicht möglich ist.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025 (vom 1. Januar bis 23. Juni 2025)
Anzahl getätigter Verfahren	244	222	289	202	236	83

Alsdann kann nach Art. 88 IRSG ein ausländischer Staat unter gewissen Voraussetzungen ersucht werden, die Strafverfolgung bei einer Tat, welcher der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt, zu übernehmen. Im Kanton St.Gallen wurden im Zeitraum von Januar 2020 bis Dezember 2024 auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage 326 Strafübernahmeersuchen an das Ausland gestellt.

2. *Wie viele Strafanzeigen mit Auslandsbezug wurden im selben Zeitraum nicht zur rechtshilferechtlichen Weiterverfolgung gebracht und aus welchen Gründen?*

Über nicht gestellte Rechtshilfeersuchen liegen keine Zahlen vor.

3. *Welche Richtlinien, Schwellenwerte oder Beurteilungskriterien gelten im Kanton St.Gallen für die Einleitung von Rechtshilfeverfahren bei kleineren Straftaten wie Betrug oder Zechprellerei durch ausländische Personen?*

Die Bekanntgabe von Richtlinien usw. betreffend Einleitung von Rechtshilfeverfahren wäre für Opfer, Geschädigte sowie Polizei und Staatsanwaltschaft nachteilig, da eine solche Transparenz von potenziellen Täterinnen und Tätern genutzt werden könnte, gezielt Strafverfolgungen zu umgehen.

Der Entscheid, ob die Staatsanwaltschaft für eine Beweiserhebung internationale Rechtshilfe in Anspruch nimmt, hängt von verschiedenen Faktoren ab; starre Kriterien gibt es nicht. Generell gilt – auch im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – das Verhältnismässigkeitsprinzip, das in Art. 4 und 30 Abs. 4 IRSG verankert ist. Demnach können Strafverfolgungsbehörden ein Rechtshilfeersuchen ablehnen, wenn die Bedeutung der Tat die Durchführung des Verfahrens nicht rechtfertigt; entsprechende Rechtshilfeersuchen werden dementsprechend dann auch nicht gestellt.

Bagatelldelikte wie Zechprellerei oder geringfügige Sachbeschädigungen werden im Kanton St.Gallen – wie in der gesamten Schweiz – daher meist nicht über das Rechtshilfeverfahren verfolgt. Die Verfolgung von Bagatelldelikten ist häufig unverhältnismässig, da Aufwand und Kosten der internationalen Rechtshilfe in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Aber auch bei rein inländischen Sachverhalten kann gestützt auf Art. 52 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) in Verbindung mit Art. 8 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) von einer Strafverfolgung abgesehen werden, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.

4. *Welche Möglichkeiten bestehen, um sicherzustellen, dass Personen, die in der Schweiz eine Straftat begangen haben und im Ausland wohnhaft sind, bei erneuter Einreise registriert oder zumindest überprüft werden können?*

Bei bekannter oder mutmasslicher Täterschaft besteht die Möglichkeit, die betreffende Person zur Aufenthaltsnachforschung oder – sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – zur Verhaftung auszuschreiben. Dies erfolgt gestützt auf die StPO und das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (SR 361; abgekürzt BPI). Das BPI regelt die Zusammenarbeit mit internationalen Polizeibehörden, insbesondere mit Interpol, und ermöglicht die internationale Verbreitung von Fahndungsinformationen. Zweck einer solchen Ausschreibung ist es, die gesuchte Person für Strafverfolgungsbehörden erkennbar zu machen und deren Ergreifung zu erleichtern. Dennoch stellt ein Grenzübertritt keine Garantie dar, dass die ausgeschriebene Person tatsächlich angehalten oder festgenommen wird. Dies liegt vor allem daran, dass an den Schweizer Landesgrenzen keine systematischen Personenkontrollen mehr durchgeführt werden, sodass eine Person trotz Ausschreibung unbemerkt einreisen kann.

5. *Wie ist die Information des Zolls oder anderer Grenzbehörden in solchen Fällen organisiert? Gibt es ein Meldewesen bei eingestellten Verfahren oder bekannte Lücken in der Kommunikation?*

Die Zoll- und andere Grenzbehörden haben Zugriff auf polizeiliche Informationssysteme. Wesentliche Grundlagen hierfür sind insbesondere das BPI sowie die eidgenössische Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (SR 361.0; abgekürzt RIPOL-Verordnung). Diese Regelwerke definieren, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Grenzbehörden Zugang zu relevanten Daten, wie etwa Ausschreibungen oder Fahndungsinformationen, erhalten.

Eingestellte Strafverfahren kommen einem Freispruch gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Dementsprechend sind bereits ausgestellte Ausschreibungen zur Verhaftung in solchen Fällen zurückzunehmen oder zu revozieren (Art. 6 BPI sowie Art. 16 RIPOL-Verordnung). Damit wird sichergestellt, dass keine falschen oder nicht mehr gerechtfertigten Fahndungen gegenüber der Person aufrechterhalten werden, was für die Grenzbehörden von Bedeutung ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Informationsfluss zwischen Strafverfolgungsbehörden und Grenzorganen gesetzlich gut geregelt ist, es aber aufgrund der föderalen Strukturen und der Vielzahl beteiligter Stellen gelegentlich zu Abstimmungsproblemen kommen kann. Die Reaktivierung und Pflege der Informationssysteme ist daher ein wesentlicher Aspekt zur Vermeidung von Kommunikationslücken und zur Sicherstellung eines effizienten und rechtskonformen Vorgehens an den Grenzen.